



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl.: 8171

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13. Februar 2019, betreffend die Gebühren für den Gemeindefriedhof St. Pantaleon (Friedhofgebührenordnung).
Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes idgF. wird verordnet.

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes St. Pantaleon werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren für je 10 Jahre für –

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) ein einfaches Grab | € 150,00 |
| b) ein Doppelgrab | € 250,00 |
| c) einen Urnenplatz | € 150,00 |
| d) ein Urnengrab | € 150,00 |

Ein Platz für Naturbestattung einmalig € 300,00

Kosten für die Erlaubnis zur Anbringung eines Schildes (10 x 2,5 cm Größe) für 30 Jahre € 50,00

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre, verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Grabplatzgebühr neu zu entrichten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht –

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützensrechtes an einer Grabstelle,
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützensrechtes.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner

1./ Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet

- a) jene Personen, deren Ansuchen um Verleihung oder Nachlösung des Benützensrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird und
- b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 des O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBI. 40/1985 idgF..

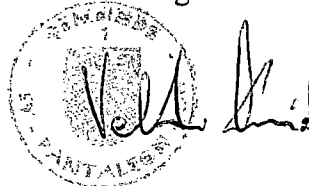
2./ Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 22.02.2019

Abgenommen am: 12.03.2019